

Entwurf

Gesellschaftsvertrag der

TüBus GmbH

Fassung: August 2019

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
TüBus GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Universitätsstadt Tübingen der Öffentliche Personennahverkehr in Tübingen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro.
- (2) Die Stadtwerke Tübingen GmbH übernimmt einen Geschäftsanteil von 50.000,00 Euro.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen und sofort fällig.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss alle oder einzelne Geschäftsführer vollumfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreien und solche Befreiungen ganz oder teilweise widerrufen sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung aus.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie den Gesellschafterversammlungen teil, sofern das Gremium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) keine Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist personenidentisch mit dem Verkehrsbeirat der Stadtwerke Tübingen GmbH. Die Ernennung zum Mitglied des Verkehrsbeirats der Stadtwerke Tübingen GmbH bzw. das Ausscheiden aus dem Verkehrsbeirat hat gleichzeitig die Ernennung zum Aufsichtsrat der Gesellschaft bzw. das Ausscheiden aus diesem zur Folge.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beginnt mit der Bestellung durch den Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen. Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen, wenn es damit gleichzeitig sein Amt im Verkehrsbeirat niederlegt.
- (5) Scheidet ein vom Gemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine/-n Nachfolger/-in, der/die Nachfolger/in muss gleichzeitig Mitglied im Verkehrsbeirat sein.
- (6) Geschäftsführer/-innen und Prokurist/-innen dieser Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Aufsichtsrats
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens zwei Stellvertreter/-innen für die in § 7 Abs. (3) festgelegte Amtsdauer. Scheidet ein/e Stellvertreter/-in aus oder tritt er/sie von seinem/ihrem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird.
- (4) Die Einberufung muss schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

Alle Fraktionen des Gemeinderats der Universitätsstadt Tübingen erhalten die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrats.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem schriftlich zugestellten Antrag innerhalb von 10 Tagen widerspricht.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, einem Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Verhandlung teilgenommen hat und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und übt ihr gegenüber, soweit rechtlich zulässig, das Weisungsrecht aus.
- (2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Außer in den im Gesetz und anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgegeben sind;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Kooperationsverträgen (Verkehrsverbund, Tarif- und Verkehrsgemeinschaft oder ähnliche) sowie von Verträgen mit anderen Verkehrsunternehmen über die Erbringung von Betriebsleistungen, Betriebsführungs-, Betriebspacht- oder anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - c) Einrichtung, Änderung oder Einstellung von Verkehrslinien im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags;
 - d) Wesentliche Änderungen im Fahrplan im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags;

- e) Festsetzung des Wirtschaftsplans;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - g) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen;
 - h) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - i) Einleitung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Betrag übersteigt;
 - j) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 - k) Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird sowie
 - l) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (3) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte sowie bestimmte Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung nach § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der swt in der als Anlage beigefügten Fassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro pro Sitzung. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschafter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;

- b) die Verwendung des Ergebnisses;
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
- e) die Entlastung des Aufsichtsrats;
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- g) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- h) Aufstellung und wesentliche Änderung des Öffentlichen Personennahverkehrs-Konzeptes;
- i) die Auflösung der Gesellschaft;
- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie
- k) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 12 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Stellenplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Letzterer hat den Jahresabschluss mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten. Ist die gesetzliche Frist für die Aufstellung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung kürzer, so gilt diese Frist.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch eine von der Gesellschafterversammlung benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten.
- (4) Der Universitätsstadt Tübingen werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) eingeräumt. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO BW) eingeräumt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und

Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Falle von Lücken gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht bzw. diejenige Bestimmung, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (4) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form ein. Die Verkürzung des Vertragstextes auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Gesellschaftsvertrages.
- (5) Die Kosten der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister einschließlich aller Nebenkosten und etwaigen Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 5.000 Euro. Eigene Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages trägt der Gesellschafter selbst.